

RS Vwgh 1987/3/31 86/07/0284

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.1987

Index

L66454 Landw Siedlungswesen Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

22/01 Jurisdiktionsnorm

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

Norm

AVG §3 ltc;

JN §66 Abs1;

LSGG §1 Abs2;

LSGG §4 Abs1;

LSLG OÖ 1970 §1 Abs2;

LSLG OÖ 1970 §4 Abs4;

VwRallg;

Rechtssatz

Hat die Agrarbehörde einen Vertrag als Siedlungsmaßnahme unter der auflösenden Bedingung genehmigt, daß der Antragsteller bis zu einem bestimmten Zeitpunkt seinen "ORDENTLICHEN WOHNSTIZ" an einem bestimmten Ort (Siedlungsobjekt) begründet hat, dann ist mangels anderslautender aktenkundiger Hinweise davon auszugehen, daß damit der Wohnsitz iSd gesetzlichen Definition (§ 66 Abs 1 JN) gemeint ist.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 ordentlichen Wohnsitz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986070284.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at